



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1995

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	30. 6. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	1372
6300 631	28. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Bestellung von Beauftragten für den Haushalt im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	1376

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
21. 7. 1995	1376
Innenministerium RdErl. - Dienstanweisung über Verfahrensregelungen für die Berechnung, Auszahlung und Buchung bestimmter Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und Ausgleichszahlungen nach dem Solidarbeitragsgesetz	1382
Landschaftsverband Rheinland Bek. - 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland	

20511

I.

**Behandlung von Auslagen der Polizei
in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 6. 1995 –
IV A 2 – 5018

Mein RdErl. v. 24. 6. 1977 (SMBL. NW. 20511) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Art und Höhe der Auslagen.

Zu den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage gehören gemäß Nummer 9014 des zu § 11 Abs. 1 ergangenen Kostenverzeichnisses (KV GKG) der Art und Höhe nach nur die in den Nummern 9000 bis 9013 bezeichneten Auslagen.

10 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

4 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium.

11 Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses RdErl. ersetzt. Die Anlage 3 wird neu angefügt. Anlage 2

Anlage 1

2 In Nummer 1.3.1 Satz 3 wird die Zahl „1900“ durch die Zahl „9000“ ersetzt.

3 In Nummer 1.4.2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(vgl. Nr. 2.6 des RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 8. 1974 – SMBL. NW. 631 – VV zur LHO – in Verb. mit dem RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 8. 1974 – SMBL. NW. 631 – Behandlung von Kleinbeträgen im Verkehr mit Dienststellen des Bundes und der anderen Länder –)“.

4 Nummer 1.4.3 wird wie folgt gefaßt:

1.4.3 Auslagen, die der Polizei durch Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei oder Verwaltungsbehörden anderer Länder entstehen, sind auf Grund einer Vereinbarung der Innenministerien der Länder nicht zur Erstattung anzufordern, sondern lediglich zum Verfahren mitzuteilen (vgl. Anlage 3).

Anlage 3

5 Nummer 2.4.3 wird wie folgt gefaßt:

2.4.3 Bei Auslagen der Polizei, die auf Grund der Ersuchen kommunaler Bußgeldbehörden im Land Nordrhein-Westfalen erwachsen, findet eine Erstattung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens statt, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf mehr als 20 DM beläuft. Für Auslagen der Polizei, die auf Grund der Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei, staatlichen oder kommunalen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erwachsen, gilt Nummer 1.4.3 entsprechend.

6 In Nummer 2.4.5 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „50“ ersetzt und der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(vgl. Nr. 2.6 des RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 8. 1974 – SMBL. NW. 631 – VV zur LHO – in Verb. mit dem RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 8. 1974 – SMBL. NW. 631 – Behandlung von Kleinbeträgen im Verkehr mit Dienststellen des Bundes und der anderen Länder –)“.

7 Die bisherige Nummer 2.4.6 entfällt.

8 Die bisherige Nummer 2.4.7 wird Nummer 2.4.6 und wird wie folgt gefaßt:

2.4.6 Falls Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet und danach in die Zuständigkeit von Behörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder kommunaler Bußgeldbehörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, findet eine Erstattung nur statt, so weit die zuständigen Behörden die Auslagen eingezogen haben und sich im Einzelfall der Anspruch bei Behörden außerhalb des Landes auf mehr als 50 DM und bei Behörden innerhalb des Landes auf mehr als 20 DM beläuft.

9 In Nummer 3 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierung“ und die Bezeichnung „Polizeibeschaffungsstelle NW“ durch die Wörter „an die Zentralen Polizeitechnischen Dienste“ ersetzt.

Anlage 1

Polizeiliche Auslagen nach den Nrn. 9014 und 9015 KV GKG oder § 107 Abs. 3 OWiG

Rechtsgrundlage
a = KV GKG
b = § 107 Abs. 3
OWiG

Hinweise und Erläuterungen

1. Schreibauslagen

Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen und Abschriften (auch Ablichtungen), die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden. Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 1,- DM, jede weitere Seite 0,30 DM.

Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde können Schreibauslagen nicht angesetzt werden.

2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen

Die den Polizeidienststellen tatsächlich erwachsenen Auslagen für Telegramme und Fernschreiben werden in voller Höhe angesetzt, nicht jedoch Benutzungsentgelte für polizeieigene Telekommunikationseinrichtungen. Entgelte für den Telefondienst können nicht erhoben werden.

3. Kosten für Zustellungen

Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein können angesetzt werden. Wird durch Bedienstete zugestellt, so ist die Gebühr nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. 7. 1957 (BGBI. I S. 861, 887; 1959 I S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 6. 1994 (BGBI. I S. 1325), anzu setzen. Kosten für die Beförderung einfacher Briefe sind keine Auslagen.

a) Nr. 9001

b) Nr. 1

a) Nr. 9002

b) Nrn. 2 und 3

4. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen

Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für

a) Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Amtsblättern (nicht polizeiinterne Zeitungen),

b) Rundfunk- und Fernsehdurchsagen,

c) Herstellung und Anbringung von Fahndungsplakaten.

a) Nr. 9004

b) Nr. 4

In diesem Zusammenhang zu zahlende Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen fallen nicht unter diesen Auslagenatbestand.

Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KVGKG b = § 107 Abs. 3 OWiG	Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KVGKG b = § 107 Abs. 3 OWiG
5. Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung der Polizei als Zeugen erscheinen oder als Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen werden, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (im folgenden: ZSEG) i.d.F. vom 1. 10. 1969 (BGBI. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. 6. 1994 (BGBI. I S. 1325), entsprechend anzuwenden. Zu der Entschädigung für Sachverständige gehören insbesondere die Kosten für a) Blutentnahmen*), Blutuntersuchungen und sonstige ärztliche Untersuchungen. Hierzu zählen auch die Kosten für Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten, die der Erlangung medizinischer Sachbeweise dienen. Darunter fallen Untersuchungen auf mögliche Infektionskrankheiten, die für den Nachweis einer weiteren Straftat oder für die Strafzumessung bei Sexualdelikten bedeutsam sein können. Kosten für Alcoteströhren und Venülen sind Sachausgaben der Polizei, die nicht angesetzt werden können, b) eine von der Polizei angeordnete Leichenschau oder Leichenuntersuchung, c) technische Sachverständige (z.B. TÜV), d) die Untersuchung von Fahrtenschreibern und die Auswertung von Fahrtenschreiberschaubildern, e) die Beschaffung und Untersuchung von Lebensmittel- und anderen Proben, f) sonstige Gutachten. Bei der Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern ist folgendes zu beachten: Da Kosten, die durch die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers entstehen, nur dann erhoben werden, wenn das Gericht dem Betroffenen diese nach § 464c StPO oder nach § 467 Abs. 3 Satz 1 StPO jeweils auch i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG auferlegt hat (sog. Verschuldensfälle), müssen diese Kosten in Straf- als auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Gericht bzw. der zuständigen Bußgeldbehörde mitgeteilt werden. Die entsprechende Anwendung des ZSEG gilt auch für die Entschädigung Dritter gemäß § 17a	a) Nr. 9005 b) Nr. 5	ZSEG, die von der Polizei zu Beweiszwecken herangezogen werden. 6. Reisekostenvergütungen, die Polizeibeamtinnen oder -beamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Neben den Reisekostenvergütungen sind bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,52 DM anzusetzen. Reisekostenpauschalvergütungen und Fahndungskostenpauschalen sind nicht auslagenpflichtig. Kosten der Unterbringung in Gewahrsamsräumen der Polizei gehören nicht zu den Kosten für die Bereitstellung von Räumen.	ZSEG, die von der Polizei zu Beweiszwecken herangezogen werden. 6. Reisekostenvergütungen, die Polizeibeamtinnen oder -beamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Neben den Reisekostenvergütungen sind bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,52 DM anzusetzen. Reisekostenpauschalvergütungen und Fahndungskostenpauschalen sind nicht auslagenpflichtig. Kosten der Unterbringung in Gewahrsamsräumen der Polizei gehören nicht zu den Kosten für die Bereitstellung von Räumen.
7. Kosten für die Beförderung von Personen und Zahlungen an mittellose Personen Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den Transport von Personen zur Vernehmung, zur Überführung, zur Untersuchung oder zur Blutentnahme. Soweit hierzu Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden, bemessen sich die Kosten nach § 18 der Kraftfahrzeug-Richtlinien (SMBL. NW. 20024). Bei Polizeibooten und -luftfahrzeugen sind die jeweils geltenden Betriebs- bzw. Flugstundensätze vorzumerken. Vorzumerken sind auch Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem ZSEG an Zeugen zu zahlenden Beträge.	a) Nr. 9008 b) Nrn. 8 und 9	7. Kosten für die Beförderung von Personen und Zahlungen an mittellose Personen Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den Transport von Personen zur Vernehmung, zur Überführung, zur Untersuchung oder zur Blutentnahme. Soweit hierzu Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden, bemessen sich die Kosten nach § 18 der Kraftfahrzeug-Richtlinien (SMBL. NW. 20024). Bei Polizeibooten und -luftfahrzeugen sind die jeweils geltenden Betriebs- bzw. Flugstundensätze vorzumerken. Vorzumerken sind auch Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem ZSEG an Zeugen zu zahlenden Beträge.	a) Nr. 9008 b) Nrn. 8 und 9
8. An Dritte zu zahlende Beträge Hierzu gehören insbesondere die Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren, b) die Beförderung und Verwahrung von Leichen, c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen, d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen, e) das Abschleppen und Verwahren sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge,	a) Nr. 9009 b) Nr. 10	8. An Dritte zu zahlende Beträge Hierzu gehören insbesondere die Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren, b) die Beförderung und Verwahrung von Leichen, c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen, d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen, e) das Abschleppen und Verwahren sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge,	8. An Dritte zu zahlende Beträge Hierzu gehören insbesondere die Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren, b) die Beförderung und Verwahrung von Leichen, c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen, d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen, e) das Abschleppen und Verwahren sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge,
		soweit sie den Polizeidienststellen tatsächlich entstanden sind. Die Kosten sind in voller Höhe auslagenpflichtig.	soweit sie den Polizeidienststellen tatsächlich entstanden sind. Die Kosten sind in voller Höhe auslagenpflichtig.

* Mitgeteilt werden die Kosten für die Blutentnahme gem. RdErl. v. 24. 1. 1983 (SMBL. NW. 20510). Da als Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage nur die Beträge, die das ZSEG vorgibt, angesetzt werden dürfen, erfolgt eine Umrechnung – wie bisher – seitens der Justizbehörden.

Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlage
a = KVGKG
b = § 107 Abs. 3
OWiG

9. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der unter den Nrn. 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen

Vorzumerken sind nur Auslagen der Art und Höhe, wie dies in den Nrn. 1 bis 9 bestimmt ist. Werden Behörden oder öffentliche Einrichtungen als Sachverständige in Anspruch genommen, gilt Nr. 6.

10. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland

Die Beträge sind ohne Einschränkung und in voller Höhe vorzumerken.

Die Auslagen sind auch dann vorzumerken, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.

Alle nicht in den Nrn. 1 bis 10 aufgeführter Personal- und Sachaufwendungen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren gehören nicht zu den polizeilichen Auslagen, die als Verfahrenskosten erhoben werden können. Diese Auslagen sind nicht vorzumerken oder mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für

- a) Telefongebühren für Orts- und Ferngespräche,
- b) Porto für einfache Briefe (vgl. auch Nr. 3),
- c) Lichtbildaufnahmen der Polizei,
- d) Kosten für allgemeinen Geschäftsbedarf,
- e) die Benutzung von Dienstfahrzeugen (einschließlich Booten und Luftfahrzeugen) mit Ausnahme der in den Nrn. 7 und 8 genannten Fälle.
- f) die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Personen, die von der Polizei vorläufig festgenommen werden oder sich in Hafträumen der Polizei befinden.

Anlage 2

(Behörde)

(Aktenzeichen)

(Ort, Datum)

**Vormerkung von Auslagen
Strafverfahren/Ordnungswidrigkeitenverfahren**

wegen _____

gegen _____

Auslagen

Betrag
DM

Bemerkungen

1. Schreibauslagen
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen (außer für den Telefon-dienst)
3. Kosten für Zustellungen
4. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
5. Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge
6. Reisekostenvergütungen, die Polizeibeamtinnen oder -beamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen
7. Kosten für die Beförderung von Personen und Zahlungen an mittellose Personen
8. An Dritte zu zahlende Beträge
9. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der unter den Nrn. 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen
10. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland

Bei dem aufgeführten Betrag handelt es sich um Auslagen im Sinne des Teils 9 der Anlage 1 nach § 11 Abs. 1 GKG/§ 107 Abs. 3 OWiG.

Ich bitte, den Betrag anzusetzen und dort zu vereinnahmen:

- bei Justizbehörden und staatlichen Bußgeldbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen
- bei Justizbehörden, staatlichen und kommunalen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag unter 50 DM liegt
- bei kommunalen Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag unter 20 DM liegt

nach hier zu überweisen zum Aktenzeichen _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nr.: _____

Geldinstitut: _____

- bei Justizbehörden, staatlichen und kommunalen Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag 50 DM übersteigt,
- bei kommunalen Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen, falls der Betrag 20 DM übersteigt, sobald der Betrag nach Abschluß des Verfahrens eingezogen worden ist.

An _____

(Behörde)

(Ort)

zum Schreiben/Ersuchen vom _____

Aktenzeichen _____

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 3

**Vereinbarung
über einen Verzicht auf die Erstattung
der Kosten der Polizei in Straf- und
Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 trat folgende Vereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Kraft:

Vereinbarung zwischen den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

1. Die Polizei fordert Auslagen, die ihr aufgrund der Er suchten von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder Verwaltungsbehörden anderer Länder in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen, nicht zur Erstattung an.
2. Die Polizei zeigt jedoch die ihr entstandenen Auslagen den ersuchenden Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder Verwaltungsbehörden an, damit sie von diesen ggf. eingezogen werden können.

- MBl. NW. 1995 S. 1372.

6300
631

**Bestellung von Beauftragten
für den Haushalt im Geschäftsbereich
des Finanzministeriums**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 7. 1995 -
O 1519 - 33 - II.C 1

- 1 Gemäß Nummer 1.2 VV zu § 9 LHO bin ich damit einverstanden, daß die Leiterinnen und Leiter der nachstehenden Behörden und Einrichtungen die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:
 - 1.1 bei den Oberfinanzdirektionen
 - 1.2 bei der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen
 - 1.3 bei der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Haan
 - 1.4 beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
 - 1.5 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.
- 2 Nach Nummer 1.3 VV zu § 9 LHO werden die Beauftragten für den Haushalt von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bestellt. Es sind zu bestellen:
 - 2.1 bei den Oberfinanzdirektionen die Haushaltsreferentin oder der Haushaltsreferent,
 - 2.2 bei der Fachhochschule für Finanzen und der Landesfinanzschule die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung,
 - 2.3 beim Rechenzentrum die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsabteilung,
 - 2.4 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung die Haushaltsdezernentin oder der Haushaltsdezernent.
- 3 Aufgrund der Nummer 1.4 VV zu § 9 LHO lasse ich zu, daß bei den Oberfinanzdirektionen die Beauftragten für den Haushalt der Leiterin oder dem Leiter die für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Gruppen unterstellt wird, sofern ihnen unmittelbares Vortragsrecht bei der Oberfinanzpräsidentin oder dem Oberfinanzpräsidenten eingeräumt wird.

- MBl. NW. 1995 S. 1376.

Innenministerium

II.

**Dienstanweisung
über Verfahrensregelungen für die Berechnung,
Auszahlung und Buchung bestimmter
Zuweisungen nach dem
Gemeindefinanzierungsgesetz und Ausgleichszahlungen nach dem Solidarbeitraggesetz**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 7. 1995 -
III B 2 - 50.00.30 - 4568/95

Die nachstehende Dienstanweisung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und bezieht sich auf die Berechnung, Auszahlung und Buchung bestimmter Zuweisungen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz und Ausgleichszahlungen nach dem Solidarbeitraggesetz durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierungen.

Die Dienstanweisung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Rechtsgrundlage für die Berechnung und Zahlbarmachung der nachstehend aufgeführten Zuweisungen sind die jeweils geltenden Gesetze über die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG) und den interkommunalen Ausgleich der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit (Solidarbeitraggesetz - SBG).

1 Berechnung der Zuweisungen

1.1 Definitionen

Zuweisungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind die im GFG ausgewiesenen Zuweisungen, die nach den im GFG oder in einem Runderlaß zum GFG bestimmten Kriterien an die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verteilt werden; Ausgleichszahlungen sind die nach den Kriterien des SBG für jede Gemeinde festzusetzenden Ausgleichsbeträge.

1.2 Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung
Für die Berechnung der Zuweisungen und Ausgleichsbeträge nehmen Innen- und Finanzministerium, die ggf. das Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts herstellen, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in Anspruch.

Das LDS ist nicht nur für die Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung zuständig, sondern auch für die Anwendungsentwicklung. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche im LDS sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen werden unter Beachtung der Nummer 6 HKR-ADV-Best durch eine interne Dienstanweisung gegeneinander abgegrenzt.

1.2.1 Datenermittlung

Die Grunddaten werden ermittelt:

- 1.2.1.1 aus dem jeweiligen GFG oder SBG,
- 1.2.1.2 nach Maßgabe des GFG oder SBG,

1.2.1.2.1 aus amtlichen Statistiken über

- die fortgeschriebene Wohnbevölkerung,
- die Schüler an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen,
- Flächen der Gemeinden,
- Anzahl der Einwohner über 65 Jahre,

1.2.1.2.2 durch Erhebung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden über die

- Ausgaben bei den Hauptgruppen 4, 5/6 und 7 vermindert um die Ausgaben bei der Untergruppe 713 des Gruppierungsplans der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Ausgaben bei der Untergruppe 639 des Gruppierungsplans der Haushalte der Gemeinden

- und Gemeindeverbände im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).
- Isteinnahmen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital sowie an Grundsteuern A und B,
 - Hebesätze für die genannten Steuern,
 - Umlageeinnahmen der Schulzweckverbände,
- 1.2.1.2.3 nach Maßgabe der jeweiligen Erlasse des Innen- und des Finanzministeriums über z.B.
- die Berichtigung und den Ausgleich von Schlüsselzuweisungen nach dem RdErl. v. 27. 7. 1994 (SMBL. NW. 6022),
 - überdurchschnittlich hohe Schülerfahrkosten,
 - die nach dem RdErl. v. 27. 7. 1994 (SMBL. NW. 6022) ermittelte Anzahl der nicht kasinierten Mitglieder der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige,
 - die Gemeinden, die zu Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit gehören auf der Grundlage der statistischen Mitteilungen des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen,
 - die Anzahl der Aussiedler.
- 1.2.1.3 Die sachliche Richtigkeit der ermittelten Daten ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 442 des LDS, der/die die Ermittlung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen mit dem Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Dabei ist auch zu prüfen, ob auf dem Erhebungsbogen zur Ermittlung der Steuerkraft die Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde (GV) oder des Vertreters oder des Kämmerers vorhanden ist.
- 1.2.1.4 Die Freigabe der Daten zu 1.2.1.2.2 und 1.2.1.2.3 wird jeweils vom Innenministerium erteilt.
- 1.2.2 Datenerfassung
- Die nach Ziffer 1.2.1 ermittelten Daten sind vom LDS von den Datenlieferanten im Datei- oder Datenträgeraustausch zu übernehmen oder über Datensichtgeräte in maschinell erstellte Datenprozeduren im Wege einer doppelten Erfassung über Eingabemasken einzugeben. Die vollständige und richtige Datenerfassung ist durch eine Kontrollsummenprüfung festzustellen und von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 442 des LDS, der/die die Erfassung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen mit Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Der Datenbestand darf nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden.
- 1.2.3 Datenverarbeitung
- Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt durch das LDS unter Verwendung von ADV-unterstützten Programmen. Zur Anwendung kommen Verarbeitungsprozeduren der Landesdatenbank NW. Sind mehrere Verarbeitungsschritte für eine Zuweisungsberechnung erforderlich, werden einzelne Verarbeitungsprozeduren in Ablaufprozeduren zusammengefaßt. Verarbeitungs- und Ablaufprozeduren bedürfen der vorherigen Freigabe durch die zuständige Stelle im LDS. Die Freigabe darf erst erfolgen, wenn ein automatisierter Veränderungsschutz sichergestellt ist.
- Anhand von Listenausdrucken sind die errechneten Zuweisungen vom Dezernat 442 des LDS auf Richtigkeit zu prüfen, evtl. durch Neuberechnungen zu korrigieren und endgültig in Dateien zu sichern. Mit Hilfe eines automatisierten Veränderungsschutzes ist zu gewährleisten, daß der Datenbestand nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden kann. Gemäß Nummer 8.15 HKR-ADV-Best ist nach jedem Produktionslauf eine automatisierte Sicherung folgender Bereiche durchzuführen:
- 1.2.4 a) eingesetzte Verarbeitungs- und Ablaufprozeduren,
b) verarbeitete Daten,
c) Protokolle des Verarbeitungslaufs,
d) eingesetzte Version KS-LDS,
e) erzeugte Verarbeitungsergebnisse.
- Die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung, die ordnungsgemäße Verarbeitung und die richtige und vollständige Weitergabe der Ergebnisse ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernates 442 des LDS, der/die die Verarbeitung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen zu bescheinigen.
- 1.2.5 Bescheide an die Gemeinden (Gemeindeverbände)
- Die Bescheide, aus denen die Art und Höhe der Zuweisungen sowie die Berechnungsmerkmale und die Zahlungstermine hervorgehen müssen, sind nach Auftrag des Innen- und Finanzministeriums für die Bezirksregierungen zu erstellen und vom LDS den Bezirksregierungen zur Weiterleitung an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übersenden. Je eine Ausfertigung ist dem Innenministerium und den Bezirksregierungen zum Verbleib zuzuleiten.
- 1.2.6 Modellrechnungen
- Zur Vorbereitung des jährlichen GFG oder SBG sind vom LDS nach Vorgaben des Innenministeriums Modellrechnungen und Untersuchungen durchzuführen. Das LDS ist für die termingerechte Durchführung verantwortlich und hält vor allem die dafür benötigte Maschinenkapazität vor.
- 1.2.7 Informationsmaterial für die beteiligten Behörden
- Nach Berechnung der Zuweisungen sind für die beteiligten Aufsichtsbehörden (Ministerien, Bezirksregierungen, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden) Listen, Tabellen, Verteilerschlüssel u.ä. zu erstellen und dem Innenministerium vorzulegen. Art und Umfang des Informationsmaterials bestimmt das Innenministerium.
- 2 Auszahlung und Buchung der Zuweisungen**
- 2.1 Vorbereitung zur Zahlung, Buchung
- Die Vorbereitung zur Zahlung und Buchung obliegt den jeweiligen Aufgabenträgern.
- 2.1.1 Aufgaben des LDS
- 2.1.1.1 Das LDS berechnet die zu den einzelnen Fälligkeitspunkten an jede Gemeinde (GV) zu zahlenden Beträge. Es bereitet die hierfür erforderlichen Kassenanordnungen vor, und zwar die für die Landeshauptkasse (LHK) bestimmte Zahlungs- und Buchungsanordnung gemäß Anlage 1 und die für die Regierungshauptkassen (RHK) bestimmten Buchungsanordnungen bzw. Annahme- und Buchungsanordnungen gemäß Anlagen 2 und 3. Die für die LHK bestimmte Anordnung wird dem Finanzministerium und die für die RHK bestimmten Anordnungen werden der jeweils zuständigen Bezirksregierung und in je einer als Überdruck gekennzeichneten Ausfertigung dem Innen- und dem Finanzministerium zugeliefert. Das LDS bescheinigt, daß die Kassenanordnungen aufgrund der von ihm richtig ermittelten und erfaßten Daten unter Einsatz der freigegebenen und gültigen Programme erstellt worden sind.
- 2.1.1.2 Das LDS übermittelt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) im Wege des Datenträgeraustausches entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung vom 4. 12. 1980 (GMBL 1981, S. 67, Beilage Nr. 2/1981 zum Bundesanzeiger 17.25 vom 6. 2. 1981)

Anlage 1

Anlagen
2 und 3

- für die Eröffnung der Personenkonten (Nr. 2.2.1.1) die Anschriften der Gemeinden (GV) und die jeweilige Kontoverbindung nach der vorgegebenen Bandsatzbeschreibung (Satzarten 1 a und 1 b),
 - für die Zahlung und Buchung (Nr. 2.2.1.2 und Nr. 2.2.1.3) die für die Gemeinden (GV) errechneten Einzelbeträge (Satzart 2).
- 2.1.2 Aufgaben im RZF**
- 2.1.2.1 Aufgrund der im Wege des Datenträgeraustausches vom LDS übermittelten Angaben eröffnet das RZF zu den eingerichteten ADST-Unterkonten (Nr. 2.3.1.1 letzter Satz und Nr. 2.3.1.2) programmgesteuert Personenkonten für die in Betracht kommenden Gemeinden (GV).
- 2.1.2.2 Das RZF stellt die vom LDS berechneten Leistungen an die Gemeinden (GV) in den bei der LHK eröffneten Personenkonten summarisch und in den bei der RHK eröffneten Personenkonten nach Titeln getrennt zum Soll.
- 2.1.2.3 Bei Fälligkeit fertigt das RZF im Rahmen des Buchführungsverfahrens nach der DA-OKass aufgrund der in den Personenkonten der LHK gespeicherten Sollstellungen Überweisungsträger. Gleichzeitig bucht es programmgesteuert die zu zahlenden Beträge in den Personenkonten der LHK und der RHK als Auszahlung. Am Tage der Zahlung veranlaßt die LHK die summarische Buchung auf dem eingerichteten ADST-Unterkonto.
- 2.1.2.4 Das RZF erstellt bei jeder Zahlung Unterlagen für den Buchausgleich gemäß Nummer 35 VV zu § 70 LHO, der erforderlich ist, um den summarisch bei der LHK gebuchten Vorschußbetrag mit den RHK verrechnen zu können. Die Buchausgleichunterlagen weisen für die LHK den zu einem Zahlungstermin insgesamt vorschußweise gebuchten Betrag und den auf die jeweilige RHK entfallenden Gesamtbetrag und für jede RHK den auf sie entfallenden Gesamtbetrag und bei den einzelnen Titelkonten zu buchenden Beträge aus.
- 2.1.3 Aufgaben der RHK und der LHK**
- 2.1.3.1 Die RHK führen für die genannten Leistungen die von Innen- und Finanzministerium ggf. im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts be-
- nannten Titelkonten. Zu den Titelkonten führen sie je ein ADST-Unterkonto mit der Nummer 989. Die LHK führt für die Leistungen im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs ein besonderes Vorschußkonto und zu diesem Vorschußkonto ein ADST-Unterkonto mit der Nummer 989.
- 2.1.3.2 Die LHK leistet aufgrund der von der zuständigen anordnenden Stelle im Finanzministerium unterzeichneten Zahlungs- und Buchungsanordnung die Zahlungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und verrechnet die gezahlten Beträge im Wege des Buchausgleichs mit den RHK. Am Tag des Buchausgleichs bucht die LHK den zu einem Fälligkeitszeitpunkt gezahlten Gesamtbetrag bei dem ADST-Unterkonto als Einzahlung und auf den Abrechnungskonten mit den RHK als Auszahlung. Dementsprechend bucht jede RHK aufgrund der von der zuständigen anordnenden Stelle in der Bezirksregierung umgehend unterzeichneten und ihr unverzüglich zugeleiteten Buchungsanordnung noch im Monat der Zahlung den auf sie entfallenden Gesamtbetrag auf dem Abrechnungskonto mit der LHK als Einzahlung und auf den eingerichteten ADST-Unterkonten als Auszahlung.
- 3 Schlußbestimmungen**
- Für die Abwicklung des Verfahrens sind außer den in dieser Dienstanweisung bezeichneten Vorschriften folgende Bestimmungen zu beachten:
- Dienstanweisung für das Buchungs- und Abschlußverfahren bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen des Landes NRW (DA-OKass),
 - Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best).
- 3.2 Inhalt und Umfang der gemäß Nummer 5.1 HKR-ADV-Best erforderlichen Verfahrensdokumentation einschließlich der zu sichernden Datenbestände und Programme werden vom zuständigen Fachdezernat des LDS festgelegt.
- 3.3 Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 24. 6. 1993 (MBI. NW. S. 1267) außer Kraft.

Anlage 1

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
KomF 1401 - 1.1 - I A 3

An die
Landeshauptkasse

Im Hause

Zahlungs- und Buchungsanordnung
Haushaltsjahr 1994

Die Landeshauptkasse wird angewiesen, die nachfolgenden Beträge am 20. 12. 1994 auszuzahlen, bei den Vorschüssen (ONRB 123497) zu buchen und im Wege des Buchausgleichs mit den Regierungshauptkassen zu verrechnen.

1. Zu zahlende Beträge

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	960 470 000,82 DM
Schlüsselzuweisungen an die Kreise	151 425 000,06 DM
Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	153 125 000,00 DM
Investitionspauschale nach § 27 Abs. 2	49 993 954,24 DM
Investitionspauschale nach § 27 Abs. 3	8 748 426,94 DM
Investitionspauschale nach § 27 Abs. 4	37 499 970,35 DM
Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1992 gem. § 45 GFG 1994 (Schlüsselzuweisungen)	30 775 000,97 DM
Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1992 gem. § 45 GFG 1994 (Investitionspauschale)	1 450 005,98 DM
Solidarbeitragsbeteiligung der Gemeinden	37 610 449,27 DM
Gesamtbetrag	1 431 097 808,63 DM

2. Zu verrechnende Beträge

mit der Regierungshauptkasse Arnsberg	316 570 474,85 DM
mit der Regierungshauptkasse Detmold	121 149 334,81 DM
mit der Regierungshauptkasse Düsseldorf	324 843 495,98 DM
mit der Regierungshauptkasse Köln	362 542 302,62 DM
mit der Regierungshauptkasse Münster	305 992 200,37 DM
Gesamtbetrag (= zu zahlender Gesamtbetrag)	1 431 097 808,63 DM

Für die Auszahlung der an die unter Nummer 1 bezeichneten Gebietskörperschaften zu leistenden Einzelbeträge sind die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellten Zahlungsverkehrsunterlagen zu verwenden.

Die zu zahlenden und zu verrechnenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig
Im Auftrag

Bezirksregierung Düsseldorf
Aktenz.:

An die
Regierungshauptkasse

Düsseldorf

Buchungsanordnung
Haushaltsjahr 1994

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, die nachstehenden, von der Landeshauptkasse bereits am 20. 12. 1994
gezahlten Beträge wie folgt zu buchen:

1. in Ausgabe

Kapitel 20 030 Titel 613 11	260 156 216,90 DM
Kapitel 20 030 Titel 613 12	25 655 823,13 DM
Kapitel 20 030 Titel 613 13	- DM
Kapitel 20 030 Titel 883 18	13 753 468,49 DM
Kapitel 20 030 Titel 883 28	2 695 264,52 DM
Kapitel 20 030 Titel 883 19	7 613 731,87 DM
Kapitel 20 030 Titel 613 16	7 601 034,31 DM
Kapitel 20 030 Titel 883 29	398 239,03 DM
Kapitel 20 030 Titel 613 29	6 969 717,73 DM
zusammen	324 843 495,98 DM

2. als Kassenbestandsverstärkung

324 843 495,98 DM

Die an die einzelnen Gebietskörperschaften zu leistenden/zu vereinnahmenden Beträge sind im Wege des Datenträger-
austausches auf den in der Regierungshauptkasse geführten Personenkonten nachgewiesen worden.

Die zu buchenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig
Im Auftrag

Anlage 3

Bezirksregierung Düsseldorf
31.56.25

An die
Regierungshauptkasse

Annahme- und Buchungsanordnung
Haushaltsjahr 1994

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden die von ihnen am 20. 12. 1994 zu entrichtenden Beträge (§ 5 SBG 1994) anzunehmen und auf die Haushaltsstelle 20 030 613 29 zu buchen:

Stadt Düsseldorf	14 128 981,30 DM
Stadt Straelen	5 738,58 DM
Stadt Haan	554 122,38 DM
Stadt Heiligenhaus	592 585,05 DM
Stadt Hilden	1 139 971,66 DM
Stadt Langenfeld (Rhld.)	918 527,33 DM
Stadt Ratingen	1 857 233,23 DM
Stadt Wülfrath	363 502,20 DM
Summe	19 560 661,73 DM

Die Zahlungen richten sich nach dem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 vom 15. 12. 1993 (GV. NW. S. 1006). Die zu zahlenden Beträge sind mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig
Im Auftrag

Landschaftsverband Rheinland**3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 8. 1995

Die 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am Montag, den 18. September 1995, 15.00 Uhr,
in Köln-Deutz, Landeshaus, Foyer,
im Nordflügel des Erdgeschosses,
statt.

Tagesordnung**Teil I**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Wahl des Ersten Landesrates/der Ersten Landesrätin des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Wahl des Landesrates/der Landesrätin des Dezernates „Hauptfürsorgestelle, Sozialhilfe“
4. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1996 (Ausgleichsabgabesatzung 1996)
5. Wirtschaftsplanverfahren 1996
6. Organisation der Rheinischen Heilpadagogischen Heime
7. Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme des LVR
8. Fragen und Anfragen

Teil II

Verabschiedung von Herrn Landesdirektor Dr. Dieter Fuchs und Einführung von Herrn Ferdinand Esser als Landesdirektor.

Köln, den 9. August 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1995 S. 1382.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569